

II-2913 der Bellagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM XIII. Gesetzgebungsperiode
FÜR WIEN,

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Zl. 40.599-5(Pol)73

Südtirol; Stand der Paketdurchführung;
schriftliche Anfrage der Abgeordneten
zum Nationalrat Dr.Ermacora, Dr.Leitner,
Dr.Halder, Dr.Karasek und Genossen an
den Bundesminister für Auswärtige Ange-
legenheiten (Zl.1339/J)

1357 /A.B.
zu 1339 /J.
Präs. am 20. Aug. 1973

An die

Kanzlei des Präsidenten des
NationalratesW i e n

Nach der dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten am 23. Juni zugekommenen Note der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates Zl.1339/J vom 20. Juni 1973 haben die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.Ermacora, Dr.Leitner, Dr.Halder, Dr.Karasek und Genossen am 20. Juni 1973 eine

A n f r a g e

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend Südtirol-Paketdurchführung, überreicht.

Ich beehre mich, diese Anfrage gemäss § 71 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr.178, wie folgt zu beantworten:

"Zu Punkt 1 und 2 der Anfrage:

Für die Durchführung des Pakets durch Italien ergibt sich derzeit folgender Stand:

Teil I des Pakets: Massnahmen 1 - 72 (Massnahmen, die durch Abänderungen des bestehenden Sonderstatuts für Trentino-Südtirol zu treffen sind)

Diese Massnahmen des Pakets sind durch das italienische Verfassungsgesetz vom 10. November 1971, Nr.1 verwirklicht worden. Dieses Verfassungsgesetz ist am 20. Jänner 1972 in Kraft getreten.

Teil II des Pakets: Massnahmen 73 - 97 (Massnahmen, die durch Einfügung neuer Bestimmungen in das bestehende Sonderstatut für Trentino-Südtirol zu treffen sind)

- 2 -

Auch diese Paketmassnahmen sind durch das obenerwähnte Verfassungsgesetz durchgeführt worden.

Teil III des Pakets: Massnahmen 98 - 105 (Massnahmen, die mit Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut zu treffen sind)

Für die Verwirklichung dieser Massnahmen des Pakets liegen der 12er-Kommission Entwürfe vor. Auf Grund des Artikels 58 des Verfassungsgesetzes müssen die Durchführungsbestimmungen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, d.h. bis zum 19. Jänner 1974, erlassen werden. Die Mitwirkung der Südtiroler Volkspartei an der Ausarbeitung der Entwürfe ist durch die Südtiroler Mitglieder der 12er-Kommission, Abgeordneten Riz und Assessor Benedikter, gegeben.

Teil IV des Pakets: Massnahmen 106 - 120 (Massnahmen, die mit entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu treffen sind)

Diese Massnahmen wurden mit Ausnahme der Massnahmen 111 und 118 mit dem Gesetz vom 11. März 1972, Nr.118 durchgeführt. Die Massnahme 112 wurde nur teilweise durchgeführt, da zunächst einmal die Gesamtregelung in Italien auf dem Gebiet der Wirtschaftsprogrammierung abgewartet werden muss.

Die Durchführung der Paketmassnahme 111 ist bisher daran gescheitert, dass einige italienische Parteien fürchten, durch die Neueinteilung der Senatswahlkreise benachteiligt zu werden. Derzeit sind bei annähernd gleicher Bevölkerungszahl die sieben Senatssitze der Region Trentino-Südtirol wie folgt auf die beiden Provinzen aufgeteilt: Provinz Trient vier an bestimmte Wahlkreise gebundene Sitze, Provinz Bozen zwei solche Sitze und ein nichtgebundener Sitz, der je nach Wahlergebnis an einen Kandidaten aus der Provinz Trient oder Bozen fallen kann.

Die Verwirklichung der Massnahme 118 (Einrichtung von Gemeindebetrieben für die Verteilung von Elektroenergie) wurde ursprünglich auf Wunsch der Südtiroler Volkspartei zurückgestellt, da diese zunächst das - am 20. Jänner 1972 erfolgte - Inkraft-

- 3 -

treten des neuen Statuts abwarten wollte, in dem einige Bestimmungen über die Elektrizitätswirtschaft enthalten sind.

Teil V des Pakets: Massnahmen 121 - 129 (Massnahmen, die mit Verwaltungsverfügungen zu treffen sind)

Die Massnahmen 121, 124 und 129 sind unter Punkt 2 des Operationskalenders am 5. Dezember 1969 durchgeführt worden.

Die Massnahmen 122, 123 und 128 sind in Durchführung begriffen. Die Massnahme 126 (Errichtung einer Provinz-Kreditkasse der örtlichen Raiffeisenkassen) ist am 29. Jänner 1972 durch Beschluss des Interministeriellen Spar- und Kreditkomitees verwirklicht worden.

Die Massnahme 125 (Rückerstattung von Optantenvermögen) setzt eine Vereinbarung mit der BRD voraus. Diesbezügliche Vorfragen sind zwischen Italien und der BRD noch nicht geklärt.

Die Massnahme 127 ist noch nicht durchgeführt; sie soll in nächster Zukunft im Rahmen eines Gesetzes Durchführung finden, welches die geltende Regelung für Militärservituten novelliert.

Teil VI des Pakets: Massnahmen 130 - 136 (Massnahmen, die Gegenstand der Prüfung seitens der Regierung sein werden)

Die Massnahme 130 (Prozentsatz der Militärstimmen bei politischen Wahlen in Südtirol) wurde bereits bei den Parlamentswahlen im vorigen Jahr de facto berücksichtigt; eine gesetzliche Regelung steht noch aus.

Die Massnahme 131 steht im Zusammenhang mit den Massnahmen 122 und 123, die in Durchführung sind.

Die Massnahme 132 steht zum Teil im Zusammenhang mit der Massnahme 125, sodass ihre Verwirklichung Hand in Hand mit der Regelung für die Massnahme 125 erwartet wird.

Die Massnahme 133 ist durch das österreichisch-italienische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung weiterer akademischer Grade vom 24. Juli 1972 verwirklicht worden. Ferner besteht zwischen Österreich und Italien Einverständnis, dass über die Anerkennung der neuen österreichischen akademischen Grade durch Italien Verhandlungen aufgenommen werden, sobald die diesbezüglichen Studienordnungen und -pläne vorliegen.

- 4 -

Die Massnahme 134 soll im Regierungsentwurf zum neuen italienischen Staatsbürgerschaftsgesetz berücksichtigt werden. Die Massnahme 135 (besonderer strafrechtlicher Schutz für die Traditionen, Sprache und Kultur der sprachlichen Minderheiten) wird voraussichtlich gegenstandslos werden, da im Zusammenhang mit der im italienischen Parlament in Beratung stehenden Strafrechtsreform erwogen wird, den Tatbestand "Schmähung der Nation" nicht mehr in das neue Strafgesetz aufzunehmen.

Die Massnahme 136 ist bereits teilweise durch das Gesetz vom 11. März 1972, Nr.118 geregelt worden.

Teil VII des Pakets: Massnahme 137 (Interne Garantien)

Diese Massnahme sieht für die Zeit nach der Paketverwirklichung die Einrichtung einer ständigen Kommission für Fragen der Provinz Bozen beim italienischen Ministerratspräsidium vor. Die Kommission ist noch nicht errichtet.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Das am 20. Jänner 1972 in Kraft getretene Verfassungsgesetz sieht für die Erlassung der Durchführungsbestimmungen eine Maximalfrist von zwei Jahren vor. Trotz der Kürze der noch zur Verfügung stehenden Zeit kann auf Grund der bisherigen italienischen Grundeinstellung bei der Paketdurchführung angenommen werden, dass Italien versuchen wird, das Paket bis zum 20. Jänner 1974 zu verwirklichen. In diesem Zusammenhang darf ich auf eine diesbezügliche Erklärung des Ministerpräsidenten Rumor verweisen, die der Genannte anlässlich der kürzlichen Vertrauensdebatte im italienischen Parlament abgegeben hat und die wie folgt lautet:

'In diesem Rahmen versichere ich im Hinblick auf Südtirol, dass die Regierung sich für verpflichtet hält, den Weg der pünktlichen Verwirklichung der im Paket vorgesehenen Massnahmen, welches von einer Regierung unter meinem Vorsitz beschlossen worden ist, im selben Geist wie die vorhergehenden Regierungen weiterzuverfolgen.'

- 5 -

Über diese Feststellungen hinausgehende zeitliche Prognosen für die Paketdurchführung zu stellen, bin ich nicht in der Lage."

Wien, am 16. August 1973

Der Bundesminister für Auswärtige
Angelegenheiten

